

§ 2 Oö. EZG § 2

Oö. EZG - Oö. Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich kann nach Maßgabe von Art und Größe der jeweiligen Verdienste in folgenden sieben Stufen verliehen werden:

- a) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- b) Großes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- c) Goldenes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- d) Silbernes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich;
- e) Goldenes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich;
- f) Silbernes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich;
- g) Verdienstmedaille des Landes Oberösterreich.

(2) Das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. a) und das Große Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. b) sind als Halsdekoration am Band, das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. c), das Silberne Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. d), das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. e), das Silberne Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. f) und die Verdienstmedaille des Landes Oberösterreich (Abs. 1 lit. g) sind als Brustdekoration zu tragen. Alle sieben Stufen des Ehrenzeichens können auch in Form einer Kleinausfertigung getragen werden; Uniformträgerinnen und Uniformträgern ist das Tragen von Ordensspangen mit aufgelegter Miniatur gestattet. (Anm: LGBl.Nr. 69/2012)

(3) Beschreibungen der sieben Stufen des Ehrenzeichens des Landes Oberösterreich (Normalausfertigung und Kleinausfertigung) sind in der Anlage enthalten; bildliche Darstellungen der Normalausfertigung sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

In Kraft seit 01.08.2012 bis 31.12.9999